

"Der Meisterschütze"

L, ein in der Jagd unerfahrener Dorfschullehrer, wird von einem Gutsbesitzer zu einer Treibjagd eingeladen. Er schießt auf ein Objekt, das sich in einem Gebüsch bewegt, obwohl er davon ausgeht, daß es sich bei diesem Objekt um einen Treiber handeln kann. Mit dieser Möglichkeit findet er sich ab. Getroffen wird jedoch ein kapitaler Rehbock, so daß L als erfolgreicher Schütze gefeiert wird. Jedem auch nur einigermaßen aufmerksamen Jagdteilnehmer war allerdings auch klar, daß die Kette der Treiber das Gebüsch noch nicht erreicht hatte.

Fertigen Sie ein Gutachten zur Strafbarkeit des L an.

Gutachten:

1. L könnte sich wegen eines versuchten Totschlages strafbar gemacht haben (§§ 212 I, 22 StGB), indem er auf das Objekt im Gebüsch schoß, das seiner Vorstellung nach auch ein Treiber hätte sein können.

a) Vorprüfung

- Ein vollendeter Totschlag liegt mangels Eintretens des Todes eines anderen Menschen als tatbestandlichem Erfolg des Totschlages nicht vor.
- Der Versuch des Totschlages ist nach §§ 23 I, 12 I i.V.m. § 212 I StGB strafbar, da Totschlag ein Verbrechen und der Versuch eines Verbrechens immer strafbar ist.

b) Tatenschluß

Versuch setzt zunächst einen Tatenschluß voraus, der dem vollständigen subjektiven Tatbestand des entsprechenden Deliktes entspricht. Der subjektive Tatbestand des § 212 I StGB erfordert hier lediglich Vorsatz. Vorsatz ist "Wissen und Wollen" der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes, hier also der Tötung eines anderen Menschen. Dabei genügt hier bedingt vorsätzliches Handeln. Da L weder beabsichtigte, einen Menschen zu töten, noch sich sicher war, auf einen Menschen zu schießen, bleibt zu prüfen, ob L bedingt vorsätzlich handelte. Dolus eventualis erfordert, daß der Täter um die ernstliche Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung weiß (Wissenskomponente), sie jedoch in Kauf nimmt und sich mit ihr abfindet (Willenskomponente). Er denkt sich, "mag es so kommen oder aber so, ich handle auf jeden Fall". L rechnet hier damit, daß das Objekt, auf welches er angelegt hat, auch einer der Treiber sein kann und er somit einen Menschen töten kann, wenn er auf dieses Zielobjekt schießt, und er findet sich damit ab. Ob die anderen Jagdteilnehmer erkannten, daß das Objekt im Gebüsch kein Treiber sein kann, ist belanglos. Allein maßgebend ist die Vorstellung des L, der damit rechnete, einen Menschen zu töten. Es liegt somit Tötungsvorsatz in der Form des dolus eventualis und damit der Tatenschluß zum Totschlag vor.

c) Unmittelbares Ansetzen

Versuch setzt im objektiven Tatbestand voraus, daß der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zu deren Verwirklichung angesetzt hat (ohne daß es zur vollständigen Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes kam). Der L hat, indem er auf das ins Auge gefaßte Objekt geschossen hat, nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tötung eines Menschen angesetzt, ja mehr als dies getan, nämlich die geplante Tathandlung ausgeführt. Die Handlung bewirkte aber nicht die Tötung eines Menschen und somit eine Tötung im Sinne des § 212 I StGB, sondern nur die Tötung eines Tieres. Daß der Versuch wegen der Untauglichkeit des Rehbockes als Tatobjekt eines Totschlages ein sog. untauglicher Versuch des Totschlages ist, ist für die Strafbarkeit nach ganz h.M. belanglos [arg. § 23 III StGB]. Denn auch der untaugliche, d.h. objektiv ungefährliche Versuch bewirkt einen, durch Strafe auszugleichenden, rechtserlöschenden Eindruck auf die Gemeinschaft, der von dem auf die Vornahme einer tatbestandsmäßigen, und damit objektiv gefährlichen Handlung gerichteten und betätigten rechtsfeindlichen Willen (Vorsatz) ausgeht. Der objektive Versuchstatbestand ist somit erfüllt.

d) Rechtswidrigkeit, Schuld

L, für den keine Rechtfertigungsgründe noch Schuldtausschließungs- oder Entschuldigungsgründe eingreifen, handelte somit rechtswidrig und schuldhaft.

- e) Rücktritt (Strafaufhebungsgrund)
Anhaltspunkte für einen Rücktritt vom Versuch nach § 24 I StGB, d.h. ein Aufgeben der Tat, liegen nicht vor.
- f) Ergebnis
L ist aus §§ 212 I, 22 StGB strafbar.
2. L kann sich auch einer versuchten Gefährlichen Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 2 u. 5, II; 22 StGB, schuldig gemacht haben.
- a) Vorprüfung
- Es liegt keine vollendete Gefährliche Körperverletzung vor und
- der Versuch einer Gefährlichen Körperverletzung ist nach § 224 II StGB strafbar.
- b) Tatentschluß
L's Tatentschluß müßte dann zunächst darauf gerichtet gewesen sein, einen anderen Menschen an seiner Gesundheit zu beschädigen bzw. körperlich zu mißhandeln. Ein entsprechender Körperverletzungsvorsatz kann nach vorherrschender Meinung auch neben dem Tötungsvorsatz vorliegen (sog. Einheits-theorie), da eine Körperverletzung immer Voraussetzung und Durchgangsstadium zu einer Tötung ist. L's Tatentschluß war auch insoweit ein bedingt vorsätzlicher, da er eine nicht unerhebliche Gesundheitsbeschädigung (Hervorrufen eines pathologischen Zustandes) als auch körperliche Mißhandlung (üble und unangemessene, das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigende Behandlung) eines Menschen "billigend" in Kauf nahm.
Er wollte hierzu auch mit seinem Gewehr eine Waffe als gefährliches Tatwerkzeug einsetzen. Er wußte ferner, daß sein Tun eine lebensgefährdende Behandlung darstellte und fand sich damit ab.
- c) Unmittelbares Ansetzen
Wie oben setzte L auch unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an.
- d) Rechtswidrigkeit, Schuld
Da er auch rechtswidrig und schuldhaft handelte, machte er sich einer versuchten Gefährlichen Körperverletzung schuldig.
- e) Rücktritt (Strafaufhebungsgrund)
Von dieser ist er auch nicht nach § 24 I StGB mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten.
- f) Ergebnis
Somit hat er sich nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 u. 5, II; 22 StGB strafbar gemacht. Die Strafbarkeit tritt aber im Wege der Gesetzeskonkurrenz subsidiär hinter der wegen versuchten Totschlages zurück.
3. Hinsichtlich des erlegten Rehbockes könnte sich L einer vollendeten Sachbeschädigung schuldig gemacht haben (§§ 303 I, 303c StGB).
Bei dem Rehbock handelt es sich um einen körperlichen Gegenstand und damit eine Sache im Sinne des § 303 StGB; § 90a BGB steht dieser strafrechtlichen Bewertung nach allgemeiner Ansicht nicht entgegen. Als wildes Tier stand der Rehbock aber nicht im Eigentum eines anderen, sondern war eine herrenlose Sache. Mangels Fremdheit der Sache fehlt es schon am objektiven Tatbestand einer Sachbeschädigung. L hat sich somit keiner Sachbeschädigung schuldig gemacht.
4. Da neben dem bedingten Tatentschluß zur Tötung durchaus ein solcher zur Sachbeschädigung als alternativer Vorsatz möglich ist, wäre an und für sich eine - hier strafbedrohte - versuchte Sachbeschädigung (§§ 303 I, II; 22; 303c StGB) denkbar.
Doch L's Tatentschluß war nicht auf die Tötung eines fremden Rehbockes gerichtet, so daß auch insofern eine Strafbarkeit ausscheidet. (Und selbst bei einem entsprechenden Irrtum, läge ein strafloses Wahndelikt näher als ein untauglicher Versuch, da es hier um die rechtliche Wertung wilder Tiere als "fremde" geht und nicht um die tatsächliche Annahme einer Eigentumsbeziehung.)